

**Staatliches Amt
für Umwelt und Natur
Schwerin**



Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin
Postfach 16 01 44 · 19091 Schwerin

Gegen Empfangsbekanntnis

EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG
Herrn Paul Stöckl
Am Haffeld 1

23970 Wismar

Bearbeiter: Herr Murawski
Telefon: 0385/6433-410
Fax-Nr.: 0385/6433-643
E-Mail: wolfgang.murawski
@staunsn.mv-regierung.de
AZ: StAUN SN-4300-5711.0.801a-
6000/40.015.00/04
Datum: 24. Juni 2004

Gez.: 17/04

**Genehmigungsbescheid
über die 2. Teil- und Betriebsgenehmigung**

I

1.

Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter wird Ihnen, der Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG, Am Haffeld, 23952 Wismar die 2. Teil- und Betriebsgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die wesentliche Änderung der Feststofffeuerungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb

- eines weiteren Kessels für die Verbrennung von Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 40 MW und
- einer Altholzaufbereitungsanlage

auf dem

Grundstück: Am Haffeld
in : Wismar
Flur: 14
Flurstücke: 2, 6/1, 7/2 und 9/2

erteilt.

Die geplanten Anlagen sind nach den Nrn. 8.1, 8.11 bb) und 8.12, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Hausanschrift:
Pampower Straße 66
19061 Schwerin

Telefon: 0385/6433-0
Fax: 0385/6433-603
E-Mail: poststelle@staunsn.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/staun/schwerin/
www.umwelttag.de

- keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

2.2

Emissions- und Immissionsschutz

2.2.1

Einsatz von Brennstoffen

In dem Feststoffkessel 2 dürfen folgende Brennstoffe eingesetzt werden:

- Erdgas zur Zünd- und Stützfeuerung
- naturbelassenes Holz einschließlich Rinde
- Altholzsortimente

Holzbrennstoffe nach der Altholzverordnung (Anhang III)

Gängige Altholzsortimente		Zuordnung im Regelfall	Abfallschlüssel	
Holzabfälle aus der Holzbe- und –verarbeitung		A I	03 01 05	
Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz		A II	03 01 05	
Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen)		A II	03 01 05	
Verpackungen	Paletten	Paletten aus Vollholz, wie z. B. Europaletten, Industriepaletten aus Vollholz	A I 15 01 03	
		Paletten aus Holzwerkstoffen	A II 15 01 03	
		Sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien	A III 15 01 03	
	Transportkisten, Verschläge aus Vollholz		A I	15 01 03
	Transportkisten aus Holzwerkstoffen		A II	15 01 03
	Obst-, Gemüse-, und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz		A I	15 01 03
	Munitionskisten		A IV	15 01 10 *
	Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)		A IV	15 01 10 *
	Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)		A I	15 01 03

Gängige Altholzsortimente			Zuordnung im Regelfall	Abfallschlüssel
Altholz aus dem Baubereich	Baustellen-sortimente	naturbelassenes Vollholz	A I	17 02 01
		Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
	Altholz aus dem Abbruch und Rückbau	Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Türblätter u. Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken, usw. (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Bauspanplatten	A II	17 02 01
		Konstruktionshölzer für tragende Teile	A IV	17 02 04 *
		Holzfachwerk und Dachsparren	A IV	17 02 04 *
		Fenster, Fensterstöcke, Außentüren	A IV	17 02 04 *
		Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich	A IV	17 02 04 *
	Bau- u. Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen	A IV	17 02 04 *	
	Imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich	Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel	A IV	17 02 04 *
		Sortimente aus der Landwirtschaft	A IV	17 02 04 *
Möbel	Möbel, naturbelassenes Vollholz	A I	20 01 38	
	Möbel, ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung	A II	20 01 38	
	Möbel, mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung	A III	20 01 38	
Altholz aus dem Sperrmüll (Mischsortiment)			A III	20 03 07
Altholz aus industrieller Anwendung (z. B. Industriefußböden, Kühltürme)			A IV	17 02 04 *
Altholz aus dem Wasserbau			A IV	17 02 04 *
Altholz von abgewrackten Schiffen und Waggons			A IV	17 02 04 *
Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz)			A IV	17 02 04 *

Gängige Altholzsortimente	Zuordnung im Regelfall	Abfallschlüssel
Altholz aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen	A IV	19 12 06 *

- A I bis A IV = Klassifizierung nach der Altholzverordnung (§ 5 i.V.m. Anhang IV).
- * = gefährliche Abfallarten i.S. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und somit besonders überwachungsbedürftig

Folgende Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung werden genehmigt

Abfallbezeichnung (Einschränkung hinsichtlich der Abfallart)	Abfallschlüssel
Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 01 07
Rinden und Korkabfälle	03 01 01
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	03 01 04*
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen ²	03 01 05
Rinden- und Holzabfälle	03 03 01
Verpackungen aus Holz	15 01 03
gemischte Verpackungen ¹	15 01 06
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ¹	15 01 10*
Holz	17 02 01
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ¹	17 02 04*
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	19 12 06*
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
Sperrmüll ¹	20 03 07

* = gefährliche Abfallarten i.S. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und somit besonders überwachungsbedürftig

¹ = nur aus Holz

² = inbegriffen eigene und fremde Schleifstäube aus Holz

2.2.2

Das Nachweisbuch für überwachungsbedürftige bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß § 27 der NachwV ist als Bestandteil des Betriebstagebuches zu führen. Für die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung sind die Regelungen der §§ 28, 29 NachwV zu beachten

2.2.3

Bei der Anlieferung von Althölzern ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Sie hat folgenden Mindestumfang:

- Identitätskontrolle (u.a. Feststellung der Abfallart und -bezeichnung)
- Sofern gemäß NachwV Abfallbegleitscheine bzw. Übernahmescheine gefordert sind, sind die Angaben auf den Begleit- und Übernahmescheinen mit denen der Nachweiserklärung [(Sammel-) Entsorgungsnachweis] zu vergleichen
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten (ggf. Volumeneinheiten)
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Zuweisung zu den vorgesehenen Entladestellen im Betrieb.

Ergibt sich im Zuge der Annahmekontrolle der Verdacht, dass Althölzer angeliefert werden, die nicht der Deklaration in den Nachweispapieren entsprechen, ist das angelieferte Altholz bis zur Klärung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in einem eigens hierfür auszuweisenden Bereich sicherzustellen oder zurückzuweisen.

2.2.4

Die Althölzer dürfen nach erfolgter Annahmekontrolle weiter eingesetzt werden, d.h. die Anforderungen an das Altholz gelten als erfüllt, wenn die Überprüfung zu keiner Beanstandung führt.

2.2.5

Das Betriebstagebuch ist vor der Inbetriebnahme einzurichten, regelmäßig zu aktualisieren und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Es ist Dokumenten sicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit für mich einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

2.2.6

Im Freilager dürfen nur unzerkleinerte oder grob vorgebrochenen Holzbrennstoffe eingelagert werden, die so beschaffen sind, dass Staubemissionen durch Lagerung, Umschlag und Transport nicht zu besorgen sind.

2.2.7

Feste Einsatzstoffe, bei deren Umschlag, Transport oder Lagerung Staubemissionen entstehen können, dürfen nur in geschlossenen Hallen oder in Brennstoffsilos gelagert werden.

2.3

Emissionsmessungen

2.3.1

Die im Vorbescheid unter 2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Quelle D1-1.1 und für die Nebeneinrichtungen gelten unverändert fort.

2.3.2

In dem Abgaskanal oder im Schornstein des Feststoffkessels 2 (Emissionsquelle D1-1.1) sind an hierfür geeigneter Stelle vom Bundesumweltministerium anerkannte, kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen für die Ermittlung der nachfolgend genannten Größen, luftverunreinigenden Stoffe und Betriebs- und Bezugsgrößen entsprechend § 11 der 17. BImSchV einzubauen und zu betreiben:

- die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid

6.

Änderungen der Lage und der Beschaffenheit der Anlage sind mit gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen bzw. bedürfen, sofern sie wesentlich sind, gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung.

7.

Sofern besonders überwachungsbedürftige Abfälle, ggf. auch störende Fremdstoffe z.B. durch Havarien und Leckagen anfallen, sind diese aus den dafür vorgesehenen Auffangräumen in dafür zugelassenen Containern oder Sammelsystemen den jeweils dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzudienen.

8.

Die durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zur Beseitigung sind der Hansestadt Wismar zur Entsorgung zu überlassen, soweit Sie diese nicht in Ihrer eigenen Anlage beseitigen oder die Hansestadt Wismar die Entsorgung nicht in ihrer Abfallsatzung ausgeschlossen hat.

9.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Bei einer Beschäftigung von mehr als 10 Arbeitnehmern muß der Arbeitgeber über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind (§ 6 Abs. 1 ArbSchG).

Die Unterlagen sind dem Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin auf Verlangen vorzulegen (§ 22 Abs. 1 ArbSchG).

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin, Pampower Strasse 66-68, 19 061 Schwerin schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag



Wolfgang Murawski

- Anlagen: 1. 3.Ausfertigung der Antragsunterlagen (2 Ordner)
2. Erlaubnis Nr. 05/04 vom 30.04.2004